

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Manfred-Sauer-Stiftung Betriebsgesellschaft mbH für die Vermietung von Seminar-/Tagungs-/Kursräumen sowie Seminarleistungen

I. Geltungsbereich, Vertragsabschluss

1. Der Vertrag zwischen der Manfred-Sauer-Stiftung Betriebsgesellschaft mbH (im folgenden MSS-BG) und dem Veranstalter kommt erst zustande, wenn die MSS-BG dem Veranstalter den Vertragsabschluss schriftlich bestätigt hat.
2. Sofern der Veranstalter eine politische, weltanschauliche oder religiöse Vereinigung, Scientology-Gruppe und/oder eine diesen Vereinigungen nahestehende Organisation ist, bedarf die Wirksamkeit des Vertrages zusätzlich der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die Geschäftsleitung der MSS-BG. Verschweigt der Veranstalter gegenüber der MSS-BG, dass er eine vorgenannte Organisation ist, kann die MSS-BG den Vertrag fristlos kündigen und den Veranstalter auf Schadenersatz in Anspruch nehmen. Als Mindestbetrag für den zu erstattenden Schaden wird der vereinbarte Mietpreis schon jetzt festgelegt. Entsprechendes gilt, wenn die Art der Veranstaltung den Ruf und die Sicherheit der MSS-BG oder den reibungslosen Ablauf der MSS-BG oder der anderen Unternehmen der Manfred-Sauer-Stiftung gefährden oder stören könnte.
3. Der Umfang des Mietvertrages und der sonstigen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung oder Bestätigung.
4. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als zugesichert bezeichnet sind.
5. Als Veranstalter gilt die der MSS-BG gegenüber als solche bezeichnete Person; im Zweifelsfall haftet sie gemeinsam mit dem tatsächlichen Veranstalter gesamtschuldnerisch.

II. Leistung, Preise, Zahlung

1. Die MSS-BG ist verpflichtet, die genannten Räume zu den genannten Bedingungen dem Veranstalter zur Verfügung zu stellen. Zudem ist die MSS-BG verpflichtet, weitere, ausdrücklich genannte Leistungen (insbesondere Verpflegung) zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Preis für die Raummiete und die weiteren Leistungen zu bezahlen. Sämtliche Zahlungen des Veranstalters sind 10 Tage nach Rechnungserhalt fällig. Die MSS-BG ist berechtigt Vorkasse oder eine Abschlagzahlung zu verlangen.
3. Alle Preise beruhen auf den derzeitigen Kostenfaktoren. Bei Änderungen der maßgeblichen Kostenfaktoren nach Vertragsabschluss (u.a. Energie und Löhne) nach oben oder nach unten behält sich die MSS-BG eine entsprechende Berichtigung vor, wenn zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungstermin ein Zeitraum von mindestens vier Monaten liegt. Die am Veranstaltungstermin gültigen Preise gelten in diesem Fall als vereinbart.
4. Bei Zahlungsverzug ist die MSS-BG berechtigt, die jeweils geltenden Verzugszinsen laut § 286 BGB oder bei Kaufleuten § 352 BGB zu berechnen. Der MSS-BG bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten; der Nachweis des Veranstalters, dass ein geringerer Schaden vorliegt, bleibt unberührt.
5. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen aufzurechnen, die noch nicht rechtskräftig festgestellt sind.

III. Stornierung

1. Bitte beachten Sie die Stornofristen auf unserer Auftragsbestätigung. Die Höhe der Stornogebühren richtet sich nach der gebuchten Raumgröße, den Seminarleistungen sowie dem vereinbarten Stornierungszeitpunkt.

IV. Haftung, Gewährleistung

1. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der Räume, Einrichtungen und Seminarmittel. Er stellt die MSS-BG von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung oder Durchführung der Veranstaltung frei.

2. Die MSS-BG kann vom Veranstalter Sicherheiten wie z. B. Bürgschaften für die Absicherung von Schadensfällen verlangen.
3. Bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet die MSS-BG nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die MSS-BG für Schäden nur, wenn die Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Für vertragsuntypische und damit unvorhersehbare Schäden sowie für mittelbare Schäden haftet die MSS-BG nicht. Die §§ 701 bis 703 BGB finden keine Anwendung.
4. Sollten Defekte oder Störungen an den von der MSS-BG zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen auftreten, bemüht sich die MSS-BG unverzüglich, die Defekte zu beheben. Soweit die MSS-BG für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt die MSS-BG im Namen und für Rechnung des Veranstalters.

V. Sonstige Bestimmungen

1. Öffentliche Anzeigen oder sonstige Verbreitungen, die Einladungen zur Veranstaltung und Nennung des Namens und der Adresse der MSS-BG enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MSS-BG. Erfolgt eine solche Veröffentlichung ohne Zustimmung von MSS-BG, behält sich die MSS-BG das Recht vor, die Veranstaltung abzusagen. Entstehende Kosten oder Schadenersatzansprüche gehen zulasten des Veranstalters. Die eventuell für eine Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen hat der Veranstalter rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Dem Veranstalter obliegt die Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.
2. Das Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der MSS-BG nicht gestattet. Sollte eine solche Zustimmung von der MSS-BG erteilt werden, so leistet der Veranstalter Gewähr, dass das Dekorationsmaterial allen behördlichen Bestimmungen, insbesondere feuerpolizeilichen Vorschriften entspricht. Für die fachgerechte Entsorgung des Dekorationsmaterials ist der Veranstalter verantwortlich. Offenes Feuer (Kerzen) ist nicht gestattet. Für aus vorgenanntem entstehende Schäden jeglicher Art haftet der Veranstalter auch ohne Verschulden. Der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke ist nicht gestattet.
3. Die Abtretung der Rechte des Veranstalters aus diesem Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der MSS-BG.
4. Im Falle höherer Gewalt, von Streik oder ähnlichem ist die MSS-BG berechtigt, ohne Entstehen einer Schadenersatzpflicht von dem Vertrag zurückzutreten.
5. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz der MSS-BG.
6. Bei Verträgen mit Kaufleuten sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens wird der Sitz der MSS-BG als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
7. Für das Vertragsverhältnis der Parteien gilt deutsches Recht.
8. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von der MSS-BG schriftlich bestätigt werden.
9. Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, behält der Vertrag im Übrigen seine Wirksamkeit; die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine wirksame Bestimmung zu finden, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Lobbach, April 2014